

(3) Die Räte der Bezirke sind Rechtsträger der Bezirksstraßen einschließlich der Ortsdurchfahrten in Städten und Gemeinden bis zu 10 000 Einwohner. Ihnen unterstehen Einrichtungen und volkseigene Betriebe des Straßenwesens, die insbesondere wirtschaftlich-organisatorische und operative Aufgaben gemäß § 10 auf den Bezirks- und Fernverkehrsstraßen sowie den genannten Ortsdurchfahrten erfüllen.

§ 8

Aufgaben der Räte der Kreise

(1) Die Räte der Kreise verwirklichen die Grundsätze der Weiterentwicklung und Verwaltung der öffentlichen Straßen und koordinieren die Aufgaben im Territorium. Sie

- wirken an der Lösung von Grundsatzfragen mit,
- organisieren zusammen mit den Räten der Städte bzw. Gemeinden die Beteiligung der Bevölkerung an Kontrollen über die Gewährleistung der öffentlichen Nutzung,
- sichern die Durchsetzung der Erfordernisse des Umweltschutzes.

(2) Den Räten der Kreise obliegt die Kontrolle der Gewährleistung der öffentlichen Nutzung sowie der Durchführung des Straßenwinterdienstes auf den Kreisstraßen.

(3) Die Räte der Kreise sind Rechtsträger der Kreisstraßen. Ihnen können Einrichtungen und volkseigene Betriebe des Straßenwesens unterstellt werden, die insbesondere wirtschaftlich-organisatorische und operative Aufgaben gemäß § 10 auf den Kreisstraßen erfüllen.

§ 9

Aufgaben der Räte der Städte bzw. Gemeinden

(1) Die Räte der Städte bzw. Gemeinden verwirklichen die Grundsätze der Weiterentwicklung und Verwaltung der öffentlichen Straßen im Territorium. Sie organisieren die Beteiligung der Bevölkerung an Kontrollen über die Gewährleistung der öffentlichen Nutzung. Ihnen obliegt

- die Kontrolle über die Sauberhaltung und Beleuchtung aller öffentlichen Straßen im Territorium,
- die Kontrolle über die Gewährleistung der öffentlichen Nutzung auf den Stadt- und Gemeindestraßen sowie den betrieblich-öffentlichen Straßen,
- die Durchsetzung der Erfordernisse des Umweltschutzes.

(2) Die Räte der Städte bzw. Gemeinden sind Rechtsträger der

- Stadt- und Gemeindestraßen,
- Ortsdurchfahrten von Fernverkehrsstraßen in Städten ab 50 000 Einwohner,
- Ortsdurchfahrten von Bezirksstraßen in Städten und Gemeinden ab 10 000 Einwohner.

Ihnen können Einrichtungen und volkseigene Betriebe des Straßenwesens unterstellt werden, die insbesondere wirtschaftlich-organisatorische und operative Aufgaben gemäß § 10 auf den Stadt- und Gemeindestraßen sowie den genannten Ortsdurchfahrten erfüllen.

(3) Die Räte der Städte bzw. Gemeinden, denen keine Einrichtungen oder volkseigene Betriebe des Straßenwesens unterstehen, können Aufgaben aus der Rechtsträgerschaft von den den Räten der Kreise unterstellten Einrichtungen oder volkseigenen Betrieben des Straßenwesens erfüllen lassen. Das hat im Einvernehmen mit den Räten der Kreise und auf der Grundlage von Verträgen zu erfolgen.

(4) Die Räte der Städte bzw. Gemeinden haben im Interesse der Gewährleistung der öffentlichen Nutzung auf den betrieblich-öffentlichen Straßen die Rechtsträger oder Eigentümer dieser Straßen zu unterstützen.

§ 10

Aufgaben der Rechtsträger oder Eigentümer öffentlicher Straßen

(1) Die Rechtsträger oder Eigentümer öffentlicher Straßen haben die öffentliche Nutzung dieser Straßen zu gewährleisten. Sie sind verpflichtet, insbesondere Maßnahmen der Instandhaltung, Erhaltung und Erweiterung der öffentlichen Straßen sowie Maßnahmen, die die öffentliche Nutzung der Straßen einschränken oder den Entzug der öffentlichen Nutzung zur Folge haben, so zu planen und durchzuführen, daß die Verkehrsbelange gewahrt und unvermeidbare Beeinträchtigungen der dadurch Betroffenen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

(2) Die öffentliche Nutzung und die Verkehrssicherheit der Straßen, die ausschließlich der öffentlichen Nutzung dienen, sind durch die Erfüllung insbesondere folgender Aufgaben zu gewährleisten:

- Instandhaltung, Erhaltung und Erweiterung entsprechend den staatlichen Plänen,
- Errichtung, Instandhaltung und Erhaltung von Lichtsignalanlagen und sonstigem Zubehör,
- Durchführung des Straßenwinterdienstes auf den Fahrbahnen auf der Grundlage von Räum-, Streu- und Sprühplänen,
- Pflege der Straßengehölze, soweit nicht andere Betriebe oder Einrichtungen dafür verantwortlich sind,
- Durchführung von Maßnahmen an den Straßenverkehrsanlagen zur Verminderung des Verkehrslärms und der Beeinträchtigung der Anlieger durch Erschütterungen.

(3) Die öffentliche Nutzung und die Verkehrssicherheit der betrieblich-öffentlichen Straßen sind unter Berücksichtigung der Zweckbestimmung dieser Straßen als vorwiegend betriebliche Straßen durch die Erfüllung insbesondere folgender Aufgaben zu gewährleisten:

- Instandhaltung der Straßen,
- Errichtung und Instandhaltung von Lichtsignalanlagen und sonstigem Zubehör,
- Aufstellung und Erfüllung der Maßnahmepläne für den Straßenwinterdienst,
- Durchführung von Maßnahmen an den Straßenverkehrsanlagen zur Verminderung des Verkehrslärms und der Beeinträchtigung der Anlieger durch Erschütterungen.

Die Rechtsträger oder Eigentümer betrieblich-öffentlicher Straßen sind verpflichtet, den Umfang dieser Aufgaben sowie die Erweiterung und Veränderung ihrer Straßen mit den Räten der Städte bzw. Gemeinden abzustimmen.

(4) Ergeben sich aus dem Straßenzustand akute Gefahren für den Fahrzeug- und Fußgängerverkehr, die nicht alsbald beseitigt werden können, haben die Rechtsträger oder Eigentümer öffentlicher Straßen entsprechende Verkehrszeichen und -leiteinrichtungen aufzustellen und anzubringen; die Deutsche Volkspolizei ist unverzüglich zu verständigen.